

GR_GERICHTE SB 2006 19 vom 13. Juni 2006

GR Gerichte, 2006-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2006 19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2006_19)

FR: GR_GERICHTE SB 2006 19 du 13 juin 2006

IT: GR_GERICHTE SB 2006 19 del 13 giugno 2006

Regeste

Einsprachefrist | Leitentscheid, publiziert als PKG 2006 20 | Strafprozessrecht (StPO)

Erwägungen

E. 2

August 2004 erneut an A., indem sie ihn erneut aufforderte, über seine finanzielle Situation bis 16. August 2004 Auskunft zu geben. Als bis zum 10. September 2004 keine Antwort erfolgte, setzte die Schutzaufsicht A. schriftlich erneut eine Frist bis zum 20. September 2004, ansonsten sie die Justiz informieren müsse. In einem zweiten Gespräch mit der Schutzaufsicht vom 22. September 2004 sicherte A. zu, dass er ihr jeweils am Ende eines Monats den Bankkontoauszug zustellen und die Mitteilung machen würde, wann und wie viel er einzahlen könne. Diese Vereinbarung bestätigte die Schutzaufsicht mit Schreiben vom 23. September 2004. Ausserdem legte A. Bankkontoauszüge für die Zeit von April 2004 bis Juni 2004 vor, gemäss denen ersichtlich war, dass ihm monatliche Zahlungen von mindestens Fr. 500.-- möglich gewesen wären. Nachdem wieder keine Einzahlung eingetroffen war, versprach A. am 11. Oktober 2004 telefonisch gegenüber der Schutzaufsicht, dass er am nächsten Tag Fr. 500.-- zahlen würde, was wiederum nicht geschah. In der Zeit von Juni bis November 2004 erfolgte also keine einzige Einzahlung. C. Hierauf stellte die Schutzaufsicht Graubünden am 15. November 2004 dem Kreispräsidenten X. den Antrag, A. im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB förmlich zu ermahnen. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2004 kam der Kreispräsident dem Antrag nach und ermahnte A. förmlich, sich an die Weisung gemäss Strafmandat vom 7. Mai 2004 zu halten und forderte ihn auf, monatlich Fr. 1000.-- an die Sozialen Dienste der Stadt Y. zu überweisen, ansonsten die 30-tägige Gefängnisstrafe zu vollziehen sei.

E. 3

D. A. zahlte trotz förmlicher Ermahnung des Kreispräsidenten wieder nicht, worauf ihn die Schutzaufsicht mit Schreiben vom 7. Februar 2005 erneut aufforderte, ihr bis zum 28. Februar 2005 schriftlich seine finanzielle Situation darzulegen, die Bankauszüge sämtlicher Konti seit Juli 2004 beizulegen und einen Zahlungsvorschlag zu unterbreiten. E. Am 9. Februar 2005 zahlte A. zum ersten Mal Fr. 500.-- an die Sozialen Dienste der Stadt Y. Er meldete sich jedoch nicht bei der Schutzaufsicht, um die eingeforderten Unterlagen zu übergeben. F. Mit eingeschriebenem Brief vom 4. April 2005 setzte die Schutzaufsicht erneut eine Frist, ihr die verlangten Bankauszüge und alle Quittungen über Bareinnahmen einzureichen. Dieser Brief wurde nicht bei der Post abgeholt. Erneut lud die Schutzaufsicht A. zu einem Gespräch ein, das auf den 29. April 2005 angesetzt wurde. Sie bat auch um die Vorlage sämtlicher Bankauszüge und Quittungen. Diesen Termin nahm A. wahr. G. Im Gespräch vom 29. April 2005 vereinbarten die Schutzaufsicht und A., dass er

jeweils anfangs Monat den Bankkontoauszug, sämtliche Quittungen über Bareinnahmen sowie Kopien seiner Kundenrechnungen zustellen werde. Die Schutzaufsicht bestätigte das Vereinbarte gleichentags schriftlich und bat ihn, sich bei wesentlicher Veränderung seiner finanziellen Situation zu melden. In der Folge liess A. der Schutzaufsicht die Bankauszüge für die Zeit vom 8. Februar 2005 bis 30. Juni 2005 zukommen. H. Die Schutzaufsicht wollte diese Bankauszüge mit A. besprechen, weshalb sie ihn bat, am 12. August 2005 bei ihr vorbeizukommen. A. nahm den Termin nicht wahr, worauf die Schutzaufsicht einen neuen Termin ansetzte. Das Gespräch fand am 26. August 2005 statt. Wieder wurde vereinbart, dass A. jeweils anfangs Monat pünktlich den Bankkontoauszug unterbreiten werde. Ausserdem gab A. im Gespräch an, dass er momentan monatliche Einkünfte von etwa Fr. 4000.-- habe. I. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2005 ermahnte die Schutzaufsicht A., die Bankkontoauszüge für die Monate Juli bis September 2005 sowie einen Gesamtauszug von Januar bis September 2005 bis spätestens 24. Oktober 2005 einzureichen. Wieder kündigte die Schutzaufsicht an, bei mangelhafter Kooperation das Gericht informieren zu müssen. Bis zum 31. Oktober 2005 erhielt die Schutzaufsicht keine der verlangten Unterlagen, worauf sie sich erneut schriftlich an A. wandte, mit ausdrücklich letzter Aufforderung, sich an die Vereinbarungen zu halten

E. 4

und die Bankkontoauszüge für die Zeit von Juli bis September 2005 sowie sämtliche Belege über Bareinnahmen einzureichen. Die letzte Frist wurde auf den 11. November 2005 angesetzt mit der Androhung, dass sonst das Kreisamt X. informiert werde. Auch diese Frist verstrich, ohne dass A. die verlangten Bankkontoauszüge einreichte. J. Mit Schreiben vom 18. November 2005 beantragte die Schutzaufsicht Graubünden beim Kreisamt X. die Anordnung des Strafvollzugs. Sie begründete den Antrag damit, dass A. sich nicht an die Weisung gemäss Strafmandat vom 7. Mai 2004 gehalten habe. Er habe dies mit seiner schlechten finanziellen Situation begründet, diese aber mit den Bankauszügen von April 2004 bis Juni 2004 und von Februar 2005 bis Juni 2005 nur ungenügend belegt; die restliche Zeit sei nicht dokumentiert. Ausserdem habe A. im Gespräch vom 26. August 2005 angegeben, über ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 4'000.-- zu verfügen. Überwiesen habe er bis anhin lediglich Fr. 500.--. K. Das Kreisamt X. sandte das Schreiben der Schutzaufsicht vom 18. November 2005 A. und gab ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis am

E. 8

tener Entscheid unabhängig davon, ob er bei korrektem Verfahrensgang anders ausgefallen wäre, aufgehoben (Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Aufl., Zürich 2005, N 835 ff; sowie BGE 122 I 53). Weiter garantiert Art. 6 Abs. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) das Prinzip der Fairness des Verfahrens. Insbesondere wird der Anspruch auf persönliche Teilnahme am Verfahren durch Art. 6 Abs. 3 EMRK geschützt, der im Strafverfahren das Recht, „sich selbst zu verteidigen“ verankert und als Mindestgarantie im Rechtsstaat gilt (vgl. Mark Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Zürich 1999, S. 303 N 473 ff). b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf ein faires Verfahren gelten selbstverständlich auch für das Verfahren betreffend den Widerruf des bedingten Strafvollzugs im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 StGB (SR 311.0). In diesem speziellen Verfahren ist das Gewicht, das dem rechtlichen Gehör zukommt, sogar sehr gross. Der Strafvollzug darf erst angeordnet

werden, wenn dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äussern (vgl. Schneider, in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Art. 1-110 StGB, Basel 2003, N 181 zu Art. 41 StGB). Dies ergibt sich auch aus Art. 191 Abs. 3 lit. a StPO, wo für den Widerruf von im Strafmandatsverfahren ergangenen Entscheiden über den bedingten Straf- vollzug vorgesehen ist, dass dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben ist. Diese Möglichkeit hat der Kreispräsident A. gewährt, welcher davon dann auch mit Schreiben vom 6. Dezember 2005 Gebrauch gemacht hat. Mit diesem Schreiben hat er ausdrücklich um einen Termin für eine Besprechung, also für eine Verhandlung, an welcher er seinen Standpunkt mündlich darlegen wollte, ersucht. Auf Grund der oben dargelegten Grundsätze muss eine Verhandlung - unabhängig vom Verfahrensausgang - immer dann durchgeführt werden, wenn der Betroffene dies verlangt (vgl. dazu Willy Padrutt, a.a.O. S. 372, welche Ausführungen zum Be- rufungsverfahren selbstredend und vor allem auch für ein erstinstanzliches Verfah- ren gelten). Die Frage, ob bei einem Entscheid über den Widerruf eines bedingten Strafvollzuges - unter dem Vorbehalt eines unmissverständlichen Verzichts, wel- cher ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden kann - eine mündliche Ver- handlung auch dann durchgeführt werden muss, wenn sie nicht beantragt wird und ob Art. 191 Abs. 3 lit. a StPO vor Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK standhält, kann hier insofern offen bleiben, als hier - wie dargelegt - eine solche ausdrücklich verlangt worden ist. Art. 191 Abs. 3 lit. b StPO bestimmt denn richti- gerweise auch, dass in den übrigen Fällen über den Widerruf einer bedingt ausge- sprochenen Freiheitsstrafe nur auf Grund einer Gerichtsverhandlung entschieden werden darf, zu der der Betroffene vorgeladen wurde (vgl. PKG 1970 Nr. 40). Dies

E. 9

ist umso mehr geboten, als der Richter bei Vorliegen der Voraussetzungen des Wi- derruffs gemäss Art. 41 Ziff. 3 StGB in einer zweiten Phase prüfen muss, ob in einem leichten Fall und bei begründeter Aussicht auf Bewährung statt dessen, je nach den Umständen, der Verurteilte verwarnt, ob zusätzliche Massnahmen (nach Art. 41 Ziff. 2 StGB) angeordnet oder ob die im Urteil bestimmte Probezeit um höchstens die Hälfte verlängert werden soll (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB). Ob der Verzicht auf Voll- streckung der Strafe in Frage kommt, ist bei allen Widerrufsgründen gemäss Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB zu prüfen. Kommt der Richter zum Schluss, dass ein Vollzugs- grund gegeben ist, aber die Voraussetzungen des Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB nicht erfüllt sind, hat er die Vollstreckung anzuordnen (vgl. BGE 118 IV 330, 336 und BGE 100 IV 197, 199). c) Der Kantonsgerichtsausschuss kann nun im Rahmen seiner umfassen- den Kognition prüfen, ob die Vorinstanz auf das Gesuch von A. um eine mündliche Verhandlung hätte eingehen müssen oder nicht. Der Berufungskläger hat gemäss Akten mit Schreiben vom 6. Dezember 2005 um einen Termin für eine Besprechung gebeten. Der Kreispräsident verstand dies dahin, dass A. nochmals um einen Ter- min mit der Schutzaufsicht gebeten habe und leitete dieses Begehren an die Schutzaufsicht weiter, welche eine weitere Besprechung mit A. ablehnte und an ih- rem Antrag vom 18. November 2005 betreffend Anordnung des Strafvollzuges fest- hielt. Da dieses Schreiben vom 6. Dezember 2005 von A. aber an das Kreisamt X. adressiert war, hätte der Kreispräsident das Begehren als Gesuch um eine mündli- che Verhandlung bei ihm verstehen müssen, stand doch die von ihm zu treffende Entscheidung an, ob der bedingte Strafvollzug zu widerrufen sei oder nicht. Wie dargelegt sieht das Gesetz für den Widerruf von im Strafmandatsverfahren ergan- genen Entscheiden über den bedingten Strafvollzug vor, dem Betroffenen sei die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben (vgl. Art. 191 Abs. 3 lit. a StPO). Der Kreispräsident gab A. mit

Schreiben vom 23. November 2005 die Gelegenheit, sich bis am 8. Dezember 2005 schriftlich zu äussern, worauf der Betroffene am 6. Dezember 2005 auch antwortete, er sei auf Grund seiner schlechten finanziellen Lage nicht in der Lage gewesen, zu bezahlen. Auch legte er Bankauszüge bei und überwies den Sozialen Diensten der Stadt Y. am nächsten Tag Fr. 500.--. Weshalb er allerdings nicht in der Lage gewesen sei, zu bezahlen, begründete er schriftlich nicht weiter. Stattdessen verlangte er den besagten Termin beim Kreispräsidenten, der auf dieses Gesuch nicht näher einging. Damit hat der Kreispräsident X. dem Berufungskläger in klarer Weise das rechtliche Gehör verweigert. Im Hinblick auf den bundesverfassungsrechtlichen Anspruch von Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK hat A. einen Anspruch drauf, im Verfahren über den Widerruf des be-

E. 10

dingten Strafvollzugs gehört zu werden. Wie einlässlich dargelegt, muss eine Verhandlung immer dann durchgeführt werden, wenn der Betroffene dies verlangt. Die Anhörung drängte sich im vorliegenden Fall auch auf, weil Fragen über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse, über die Gründe für die Missachtung der Weisung und über die künftigen Verhältnisse zu beantworten wären. Dass A. keine Tatsachen zu seinen Gunsten eingebracht hat, hat er zwar selbst zu verantworten durch sein unkooperatives Verhalten gegenüber der Schutzaufsicht, doch hatte er gleichwohl einen Anspruch, sein Anliegen und seinen Standpunkt auch unter dem Aspekt der gesamten persönlichen Verhältnisse dem Richter vorzutragen. Bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB) hat der Kreispräsident sodann zu prüfen, ob eventuell auf den Vollzug verzichtet werden kann (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB) und stattdessen A. zu verwarnen ist oder zusätzliche Massnahmen in Frage kommen oder die Verlängerung der Probezeit um höchstens die Hälfte in Frage kommt (Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, Bern 1989, S. 170 ff.). Falls der Kreispräsident dennoch zum Schluss kommt, dass die Voraussetzungen von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB nicht gegeben sind - was er zu begründen hat - hat er den Vollzug anzuordnen. Die Berufung von A. erweist sich unter diesen Umständen als begründet und ist gutzuheissen. Somit ist die angefochtene Verfügung des Kreispräsidenten X. vom 4. April 2006, mitgeteilt am 7. April 2006, aufzuheben und die Sache zur Anhörung und zur neuen Entscheidung an den Kreispräsidenten X. zurückzuweisen. 3. Für das Berufungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

E. 11

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.